

BLVN Seniorenvertretung

Aktuelle Informationen

Ellernstraße 38
30175 Hannover
Telefon: (0511) - 324073
Telefax: (0511) - 3632203

Internet: www.blv-nds.de
E-Mail: info@blv-nds.de

Peter Bahr Steinweg 18 21335 Lüneburg 04131-46977 bahr-lueneburg@t-online.de

Nr. 126

MÄRZ 2019

Themen dieser Ausgabe:

1. Walleleistungen bei Krankenhausbehandlung
 2. Ehrenamt und Einkommensteuer
 3. Ehrenamt und Versicherung
 4. „Zahlen Daten Fakten“ 2019
 5. Wichtige Nummern
 6. Beitragssätze für Rentner
 7. Rentenplus durch Pflege
 8. Pflegeheime: Kündigung durch Bewohner
-

1. Walleleistungen bei Krankenhausbehandlungen

Der Gehaltsmitteilung für Januar 2019 wurde vom NLBV ein Merkblatt zur Gehaltsmitteilung – Versorgung – Januar 2019 (M018V1-01.2019) beigefügt.

Die Hinweise des NLBV unter 2. sind bekannt, gültig und somit nicht neu.

Der Punkt 2.e) Walleleistungen bei Krankenhausbehandlungen wurde vom Verfasser richtig dargestellt, erzeugte aber, wie aus Nachfragen zu entnehmen ist, für Unruhe.

Dazu folgender Hinweis aus dem (hier die Kurzform von § 21 NBhVO)

NLBV Vordr. 2719 (31 – 01.19) - Krankenhausleistungen (§ 21 NBhVO) -

Beihilfefähig sind die allgemeinen Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz (KHEntgG) oder der Bundespflegesatzverordnung. **Walleleistungen** (z. B. Ein-/Zweibettzimmer, Wahlarztbehandlung) sind keine allgemeinen Krankenhausleistungen und daher vollständig und ausnahmslos von der Beihilfefähigkeit ausgeschlossen.

Aufwendungen in Privatkliniken (Krankenhäuser, die weder das Krankenhausentgeltgesetz noch die Bundespflegesatzverordnung anwenden), sind nur bis zur Höhe der allgemeinen Krankenhausleistungen nach dem Krankenhausentgeltgesetz oder der Bundespflegegesetzverordnung beihilfefähig. Diese Begrenzung der Beihilfefähigkeit kann dazu führen, dass ein nicht unerheblicher Teil der Aufwendungen nicht beihilfefähig sind.

Mehr dazu finden Sie in den beiden Vordrucken, erstellt im Januar 2019, des NLBV zu diesem Punkt:

- **Informationsblatt zur Beihilfegewährung für Versorgungsempfängerinnen und Versorgungsempfänger Vordr. 2719c (31 – 01.19)**

- **Allgemeines Informationsblatt über die Gewährung von Beihilfen in Krankheits-, Pflege- und Geburtsfällen**
Vodr. 2719 (31 – 01.19)

Im Notfall gilt:

Abweichend von Satz 1 des § 21 sind Aufwendungen für eine ambulante oder stationäre Notfallbehandlung in einem Krankenhaus, das weder das Krankenhausentgeltgesetz noch die Bundespflegesatzverordnung anwendet, in vollem Umfang beihilfefähig, wenn es als nächstgelegenes Krankenhaus aufgesucht werden musste.

Quellen: NLBV

2. Ehrenamt und Einkommensteuer - Allgemeine Grundsätze

Viele Bürgerinnen und Bürger üben besonders in kommunalen oder kirchlichen Bereichen sowie für gemeinnützige Vereine ehrenamtliche Tätigkeiten aus und erhalten hierfür, wenn überhaupt, Aufwandsentschädigungen, Sitzungsgelder und ggf. auch Ersatz des Verdienstausfalls.

Im Februar 2019 veröffentlichte das Niedersächsische Finanzministerium allgemeine Grundsätze zum Ehrenamt in Verbindung mit der Einkommensteuer unter dem Index **S 2121 – 43/47 – 34 13**.

Zu einigen immer wieder gestellten Fragen der einkommensteuerlichen Behandlung solcher Entschädigungen wird Stellung bezogen, Hinweise auf die wichtigsten Verwaltungsregelungen zu ehrenamtlichen Tätigkeiten und die Rechtsprechung gegeben.

Einige zu beantwortende Fragen waren:

- Unterliegen ehrenamtliche Tätigkeiten überhaupt der Einkommensteuer?
- Unter welche Einkunftsart fallen ehrenamtliche Tätigkeiten?
- Welche Einnahmen sind ggf. einkommensteuerpflichtig?
- Steuerbefreiungen von Leistungen aus öffentlichen Kassen
- Steuerbefreiung für bestimmte nebenberufliche Tätigkeiten
- Wie werden Aufwandsentschädigungen kommunaler Mandatsträger besteuert?
- Mitglieder Freiwilliger Feuerwehren
- Außergewöhnliche Belastungen
- Spendenabzug
- Veranlagungspflicht
- Wie und wo müssen die Einkünfte dem Finanzamt angegeben werden?
- Mitteilungspflichten nach der Mitteilungsverordnung (MV)

Wo weitere Auskünfte und Informationsmaterialien zu bekommen sind erfahren Sie ebenfalls hier.

Quelle: Niedersächsisches Finanzministerium www.mf.niedersachsen.de/download/1627

3. Ehrenamt und Versicherung

Möglichst soll alles glatt gehen, doch wer zahlt wenn etwas schief geht? Häufig sind Schäden über Versicherungen des Ehrenamtlers oder der Organisation abgedeckt, aber nicht immer. Umso wichtiger ist es, vor Beginn der ehrenamtlichen Tätigkeit zu klären, ob man im Einsatz versichert ist. Im Vordergrund stehen vor allem Haftpflicht- und Unfallversicherung.

Die gesetzliche Unfallversicherung greift meist, wenn ehrenamtlich Tätige im Auftrag von Bund, Ländern, Kommunen, der freien Wohlfahrtspflege oder bei Rettungsorganisationen wie der Freiwilligen Feuerwehr zum Einsatz kommen oder die Verwaltung einem Projekt wie dem Streichen des Klassenzimmers durch die Eltern zugestimmt hat.

Gemeinnützige Organisationen, z.B. Tierschutzvereine, können eine freiwillige gesetzliche Unfallversicherung für bestimmte Ämter abschließen.

Aber Achtung, ausgerechnet im Sport gilt die gesetzliche Unfallversicherung für Ehrenamtliche nicht. Somit macht es Sinn sich im Verein nach dessen Versicherungsschutz etwa über eine private Gruppenunfallversicherung zu erkundigen. Auch bei der Haftpflicht haben viele Vereine eine Gruppenversicherung.

Um sicher zu gehen, empfiehlt es sich unbedingt die eigene Privathaftpflichtversicherung zu befragen, ob die ehrenamtliche Tätigkeit abgedeckt ist.

4. „Zahlen Daten Fakten“ 2019

Die Informationsbroschüre „Zahlen Daten Fakten“ 2019 des dbb beamtenbund und tarifunion erlaubt eine objektive Orientierung über die wichtigsten Eckdaten des öffentlichen Dienstes und liefert eine belastbare Datengrundlage. Sie soll den vertiefenden Blick in die Fachbücher nicht ersetzen, die zu allen Themen des Tarif- und Beamtenrechts des Bundes und der Länder über den dbb verlag ständig aktualisiert erhältlich sind. Aufbauend auf den jeweils neuesten Zahlen des Statistischen Bundesamtes und der Statistischen Landesämter, den Informationen der Bundesministerien und eigenen Berechnungen ist „Zahlen Daten Fakten“ 2019 als schnelles Nachschlagwerk unverzichtbar.

Die Broschüre als pdf-Datei finden Sie unter: https://www.dbb.de/fileadmin/pdfs/2019/zdf_2019.pdf

Quelle: dbb beamtenbund und tarifunion

5. Wichtige Nummern

Die Deutsche Rentenversicherung weist darauf hin, dass wichtige Nummern für den täglichen Gebrauch zur Verfügung stehen sollten.

Das sind unter anderem

- die Bankverbindung mit der IBAN-Nummer, die auf jedem Kontoauszug zu finden ist,
- die Steueridentifikationsnummer, die das Bundeszentralamt für Steuern allen Bürgerinnen und Bürgern im Jahr 2008 mitgeteilt hat und
- natürlich die Rentenversicherungsnummer.

Ein Tipp für alle, die ihre Steueridentifikationsnummer nicht mehr parat haben:

- Die Bürgerbüros der Städte, Gemeinden und die Finanzämter teilen sie gegen Vorlage eines Ausweises gerne erneut mit und beim Bundeszentralamt für Steuern kann sie alternativ über die Homepage angefordert werden.

Weitere Auskünfte erteilt die Deutsche Rentenversicherung Bund unter der kostenlosen **Servicetelefon-Nr. 0800 1000 4800**

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

6. Beitragsätze für Rentner (Stand: Januar 2019)

In der gesetzlichen Krankenversicherung pflichtversicherte Rentner zahlen ab Januar 2019 nur noch die Hälfte des Zusatzbeitrags. Neben der Hälfte des allgemeinen Krankenversicherungsbeitrags übernimmt die Rentenversicherung nun auch 50 Prozent des Zusatzbeitrags, den die Rentner bisher alleine tragen mussten.

Die Höhe des Zusatzbeitrags wird jeweils individuell von den Krankenkassen festgelegt. Durchschnittlich liegt er aktuell bei ca. 1 Prozent.

Das klingt gut, aber spürbar wird die Beitragsentlastung für viele Rentner jedoch nicht, da zeitgleich die Beiträge zur Pflegeversicherung um 0,5 Prozent erhöht wurden.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung

7. Rentenplus durch Pflege

Wer sich um seine Angehörigen, Freunde, Nachbarn oder andere Personen kümmert kann seine Rente spürbar aufbessern.

Die sich noch im Arbeitsprozess befindenden können logischerweise nicht gleichzeitig voll arbeiten. Gehaltseinbußen und weniger Rentenansprüche sind die Folgen.

Es gibt die Möglichkeit zumindest die Rentenansprüche aufzubessern, ganz gleich ob Sie Teilzeit angestellt, arbeitslos, Hartz-IV oder Rente beziehen.

Voraussetzungen:

- Die von Ihnen betreute Person hat Pflegegrad 2 oder höher,
- sie unterstützen ihn an mindestens zwei Tagen in der Woche für insgesamt mehr als zehn Stunden und
- die Pflege leisten Sie mindestens zwei Monate im Jahr.

Wenn das gegeben ist zahlt die Pflegekasse Ihnen dafür Rentenbeiträge.

Sorgen Sie sich um mehrere Personen, wenden somit dafür mehr Zeit auf, geht das auch. Zur Zahlung der Rentenbeiträge durch die Pflegekasse kommt es aber nur wenn Sie das der Pflegekasse mitteilen.

Unterm Strich:

Ihr Rentenplus reicht dann von gut 5 Euro im Monat nach einem Jahr Hilfe bei einem Pflegegrad 2 und bis hin zu 30 Euro zusätzlicher Rente im Monat bei einem Pflegegrad 5.

Pflegen Sie länger gibt es auch mehr Zusatzrente.

Sollten Sie sich im Ruhestand befinden ist eine Aufbesserung ebenfalls möglich. Sie lassen sich während der Pflegezeit statt als Vollrentner als 99-Prozent-Teilrentner einstufen. Verzicht während der Pflege auf 1 Prozent der bisherigen gesetzlichen Rente erhöht die Vollrente nach der Pflegezeit erheblich.

Die einprozentige Kürzung kann nach der Pflegezeit zurückgedreht werden.

Bei den Formalitäten hilft Ihnen die Rentenversicherung.

Quelle: Deutsche Rentenversicherung, Finanztip

8. Pflegeheime: Kündigung durch den Bewohner

Bundesgerichtshof

Mitteilung der Pressestelle

Nr. 164/2018 vom 04.10.2018

Kein Entgeltanspruch eines Pflegeheimbetreibers bei vorzeitigem Heimwechsel eines Leistungen der sozialen Pflegeversicherung beziehenden Bewohners.

Urteil vom 4. Oktober 2018 – III ZR 292/17

Der III. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat heute über die Frage entschieden, ob der Bewohner eines Pflegeheims, der Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bezieht, das vereinbarte Entgelt an das Heim zahlen muss, wenn er nach einer Eigenkündigung vor Ablauf der Kündigungsfrist auszieht.

Den Sachverhalt und die Urteilsbegründung finden Sie im Internet.

Egal ob Kurz- oder Langzeitpflege: Sind Sie gerade in ein Pflegeheim gezogen und merken, dass es nicht passt, können Sie ohne lange Frist wieder ausziehen, denn in den ersten 14 Tagen gilt das sogenannte Recht der Kündigung in der Probezeit, welches manche Einrichtungen ignorieren.

Sollte das der Fall sein und die Einrichtung für mehrere Wochen von Ihnen Geld verlangen, holen Sie sich juristischen Rat.

Grundsätzliches dazu:

- Bewohner können einen Vertrag jederzeit ordentlich kündigen.
- Die Kündigung muss immer schriftlich unter Einhaltung bestimmter Fristen erfolgen.
- Das Kündigungsschreiben muss bis zum dritten Werktag eines Monats beim Pflegeheimbetreiber eingegangen sein, wenn das Vertragsverhältnis zum Ende des Monats beendet werden soll.
- Fällt der dritte Tag auf einen Samstag, Sonn- oder Feiertag, dann tritt an die Stelle eines solchen Tages der nächste Werktag.
- Während einer Probezeit von zwei Wochen kann der Vertrag ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden. Die Zwei-Wochenfrist beginnt mit dem Einzugstag.
- Wird dem Bewohner jedoch bis zu diesem Tag kein Vertrag ausgehändigt, beginnt die Zwei-Wochenfrist erst mit dem Tag, an dem er den Vertrag in Händen hält.

Über die Verbraucherzentrale erfahren Sie alles zu diesem Thema.

Quellen: BGH, Verbraucherzentrale www.verbraucherzentrale.de/wissen > Pflegeheim
